

STICHWORT «BESCHWERDE IN BETREIBUNGSRECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN»

DIE BESCHWERDE VOR DEN KANTONALEN INSTANZEN

Gegen Verfügungen des Betreibungsamts (aber auch anderer Behörden und Amtsträger), die unangemessen oder gar rechtswidrig sind, kann sich die Schuldnerin (wie auch der Gläubiger) mit Beschwerde wehren, ebenso gegen die rechtswidrige Untätigkeit einer Behörde (Art. 17 bis 22 SchKG).

Wer kann Beschwerde führen? Gegen eine Verfügung können zunächst die Parteien der Betreibung Beschwerde führen:

- die betriebene Person, welche durch die Verfügung belastet wird,
- und der betreibende Gläubiger (der zum Beispiel der Auffassung ist, das betreibungsrechtliche Existenzminimum sei zu hoch angesetzt worden).
- Gegen die Verfügung können aber auch Dritte Beschwerde führen, welche indirekt belastet werden (beispielsweise die Ehefrau des Schuldners, wenn die Familie wegen einer zu hohen Lohnpfändung nicht über den gesamten betreibungsrechtlichen Notbedarf verfügt).

Das Betreibungsamt hat verfügt, dass Dora Schäfers Auto gepfändet wird. Dora Schäfer ist aber darauf angewiesen, um damit zur Arbeit zu fahren. Sie führt Beschwerde dagegen.

Beschwerdefrist. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen ab Empfang der Verfügung einzureichen (Art. 17 Abs. 2 SchKG). Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Beweismittel müssen beigelegt werden.

Unangemessenheit oder Rechtsverletzung? Wo eine untere und eine obere Aufsichtsbehörde bestehen, muss geprüft werden, was genau gerügt wird: Die Beschwerde richtet sich an die «Untere Aufsichtsbehörde», sofern gerügt wird, die angefochtene Verfügung sei «unangemessen», d.h. sie verstosse zwar nicht gegen das Gesetz, aber sie sei unzweckmässig, sie entspreche nicht den Verhältnissen. Wird gerügt, das Gesetz sei verletzt worden, so ist die «Obere Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen» für die Behandlung der Beschwerde zuständig. Wird die Verletzung von Bundesrecht gerügt, kann der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Kostenloses Verfahren. Die Beschwerde ist gebührenfrei (Art. 20a Abs. 5 SchKG). Einzig im Falle mutwilliger oder böswilliger Beschwerdeführung können die Kosten auferlegt werden – neben einer Busse von maximal 1500 Franken. Letztere kann auch dem Vertreter der Beschwerdeführerin auferlegt werden. Es werden keine Parteikostenbeiträge zugesprochen. Wer einen Anwalt bezieht, muss ihn auf jeden Fall selber bezahlen, selbst wenn die Beschwerde gutgeheissen wird.

Die aufschiebende Wirkung muss beantragt werden. Die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde hat von sich aus keine aufschiebende Wirkung (Art. 36 SchKG). Das heisst, dass grundsätzlich auch eine angefochtene Verfügung vollstreckt wird. Nur wenn die Aufsichtsbehörde (oder ihr Präsident, ihre Präsidentin) die aufschiebende Wirkung ausdrücklich anordnet, entfaltet die angefochtene Verfügung bis zum Entscheid über die Beschwerde keine Rechtswirkung. Die aufschiebende Wirkung sollte beantragt werden. Fehlt der Antrag, kann sie aber auch von Amtes wegen angeordnet werden.

Wird der Beschwerde aufschiebende Wirkung zugesprochen, so geht beispielsweise die angefochtene Lohnpfändung nicht weiter, bis über die Beschwerde entschieden worden ist.

DIE BESCHWERDE ANS BUNDESGERICHT

Die Beschwerde ans Bundesgericht ist vom Bundesgerichtsgesetz geregelt. Sie ist in folgenden Fällen möglich:

- Unabhängig vom Streitwert gegen Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörde und des Konkurs- und Nachlassrichters
- Ab CHF 30'000.– Streitwert bei den übrigen richterlichen Entscheiden, u.a. bei Rechtsöffnungsentscheiden; ab CHF 15'000.– in miet- und arbeitsrechtlichen Streiten
- Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann gleichwohl die Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden, sofern es um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung geht
- Sonst gibt es noch die Verfassungsbeschwerde wegen der Verletzung von verfassungsmässigen Rechten (Art. 113 ff. Bundesgerichtsgesetz)

Die Frist beträgt 30 Tage bei Gerichtsentscheiden und 10 Tage bei Entscheiden der kantonalen Aufsichtsbehörden in SchKG-Sachen.

Im Gegensatz zur Beschwerde vor den kantonalen Instanzen ist die Beschwerde vor Bundesgericht kostenpflichtig.

<p>Folgende Kantone haben eine einzige Aufsichtsbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - Appenzell–Ausserrhoden - Appenzell–Innerrhoden - Basel-Land - Basel-Stadt - Bern - Freiburg - Genf - Glarus - Graubünden - Neuenburg - Obwalden - Schaffhausen - Solothurn - Tessin - Uri - Zug 	<p>Folgende Kantone haben eine untere und eine obere Aufsichtsbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aargau - Jura - Luzern - Nidwalden - Sankt Gallen - Schwyz - Thurgau - Waadt - Wallis - Zürich
---	---

Dora Schäfer
Wiesenweg 3
9999 Vorderblettrigen

Einschreiben

Kantonale Aufsichtsbehörde
in Betreibungs- und Konkursachen
Hochschulstr. 17
3012 Bern

Bern, den 4. Juli 2011

Betreibung Nr. 2010700 des Betreibungsamts Blettrigen

Beschwerde gegen die Pfändungsverfügung vom 24. Juni 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsi-
dent

Sehr geehrte Damen und Herren Oberrichterinnen und Ober-
richter

Ich führe Beschwerde gegen die Pfändungsverfügung vom 24.
Juni 2011 und stelle folgende **Rechtsbegehren:**

1. Die Pfändung meines Autos sei aufzuheben.
2. Dieser Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

Zur **Begründung** führe ich folgendes an:

Die Pfändungsurkunde wurde mir am 24. Juni 2011 ausgehän-
digt.

Ich arbeite drei Schichten pro Woche als Serviceange-
stellte im Restaurant Alpenfried. Um nach Dienstschluss
nach 01.30 Uhr nach Hause fahren zu können, bin ich drin-
gend auf mein Auto angewiesen. Da ich am Morgen um sieben
Uhr zwei Kinder zu betreuen habe, ist es mir nicht zuzu-
muten, den Nachtbus zu benutzen, mit dem ich erst um
02.45 Uhr zu Hause wäre.

Wird der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht er-
teilt, so bin ich gezwungen, die Arbeit aufzugeben.

Als **Beweismittel** lege ich die angefochtene Verfügung und
eine schriftliche Bestätigung meiner Arbeitgeberin über
meine Arbeitszeiten vom 18. Juni 2011 bei.

Mit freundlichen Grüssen

Dora Schäfer

Beilage

NICHTIGE VERFÜGUNGEN

Normalerweise sind fehlerhafte Verfügungen bloss anfechtbar, nicht aber nichtig. Das heisst, dass normalerweise auch fehlerhafte Verfügungen rechtskräftig und damit unanfechtbar werden, wenn die Beschwerdefrist nicht genutzt wird. Anders ist es bei nichtigen Verfügungen: Diese sind mit derart schweren Fehlern behaftet, dass sie nicht in Rechtskraft erwachsen können. Sie entfalten keinerlei rechtliche Wirkungen (Art. 22 SchKG).

Im Betreibungsrecht wird nur dann angenommen, eine Verfügung sei nichtig, wenn sie gegen Vorschriften verstösst, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von Personen aufgestellt worden sind, welche nicht am Verfahren beteiligt sind.

Die Bank Y. betreibt X. für eine Forderung von 5 Millionen Franken, für die sie im Konkurs von X. Verlustscheine bekommen hat. X. hat nach Abschluss des Konkursverfahrens eine Schuldanerkennung unterschrieben. Auf diese beruft sich die Bank. X. begründet den Rechtsvorschlag mit der Einrede, er sei seit seinem Konkurs nicht zu neuem Vermögen gekommen. Das Betreibungsamt verfügt, die Einrede sei zu Unrecht erhoben worden. Die Bank Y. stütze sich auf eine Schuldanerkennung aus der Zeit nach dem Konkurs. Die Bank dringt mit dem Rechtsöffnungsgesuch grösstenteils durch. X. macht vor Bundesgericht die Nichtigkeit der Verfügung des Betreibungsamts geltend.

Das Bundesgericht hält fest, dass das Betreibungsamt einen Fehler gemacht hat. Es hat die Kompetenz nicht zu prüfen, ob die Einrede des mangelnden neuen Vermögens zu Recht gemacht worden ist, sondern es hätte die Akten zur Behandlung der Einrede ans Gericht weiterleiten müssen.

Die Verfügung ist jedoch nicht nichtig, denn die Bestimmungen zur Einrede des mangelnden neuen Vermögens sind weder im öffentlichen Interesse noch im Interesse von Personen aufgestellt worden, welche nicht am Verfahren beteiligt sind. Da X. die fehlerhafte Verfügung nicht angefochten hat, ist sie rechtskräftig geworden. Er hat die Einrede des mangelnden neuen Vermögens verwirkt.¹

Erhält die Aufsichtsbehörde Kenntnis von einer nichtigen Verfügung, so hebt sie diese auf, selbst wenn der Streitfall ihr nicht durch Beschwerde unterbreitet worden ist. Sie handelt dabei «von Amtes wegen», d.h. unabhängig davon, ob ihr ein entsprechender Antrag unterbreitet worden ist oder nicht.

Die verfügende Behörde kann statt der nichtigen Verfügung eine neue Verfügung erlassen, bis sie der Aufsichtsbehörde im Verfahren über die umstrittene Verfügung ihre Stellungnahme abgegeben hat (das Gesetz spricht von ihrer «Vernehmlassung»).

Praktische Konsequenz: Nichtige Verfügungen kann man der Aufsichtsbehörde auch dann noch unterbreiten, wenn die Beschwerdefrist bereits abgelaufen ist. Der Antrag lautet dann: «Es sei die Nichtigkeit der Verfügung festzustellen.»

Folgende Verfügungen sind als **nichtig** erklärt worden:

- Pfändung, obwohl der Rechtsvorschlag erhoben und nicht beseitigt worden ist
- Pfändung von Sachen, welche offensichtlich nicht der Schuldnerin gehören
- Pfändung, welche klar ins betreibungsrechtliche Existenzminimum der betriebenen Person eingreift
- Pfändung, obwohl das Fortsetzungsbegehren erst gestellt wurde, als der Zahlungsbefehl nicht mehr dazu berechnete

¹ BGE 130 III 678

- Zustellung einer Betreibungsurkunde an einen betreibungsunfähigen Schuldner (statt an den gesetzlichen Vertreter)
- Zustellung eines Zahlungsbefehls trotz Rechtsstillstands wegen Militärdienstes
- Pfändung durch ein örtlich unzuständiges Betreibungsamt

Nicht nichtig und damit höchstens **anfechtbar** waren laut Bundesgericht folgende Verfügungen:

- Amtshandlungen, welche das Betreibungsamt trotz laufender Betreibungsferien vornimmt, sind nicht nichtig; sie sind nicht einmal anfechtbar, sondern entfalten ihre Wirkung einfach erst am ersten Werktag nach Ablauf der Ferien.
- Die Zustellung des Zahlungsbefehls in einen anderen Betreibungskreis (also durch das örtlich nicht zuständige Betreibungsamt) ist nicht nichtig.
- Der Zahlungsbefehl, der vernichtet wurde, nachdem der Bewohner eines Heilsarmeeheims sich geweigert hatte, ihn von einer Mitarbeiterin entgegenzunehmen, ist nicht nichtig; der Zahlungsbefehl war an die Heimmitarbeiterin zugestellt worden.